Ein Bericht von Dr. Manfred Wimmers, Aldenhoven

#### **Einleitung**

Die Ländereien im Rheinland gehörten bis zur Franzosenzeit fast ausschließlich Adligen oder dem Klerus, die aber ihre Länder nicht persönlich bearbeiteten, sondern sie besonderen Familien, in der Regel, hervorgegangen aus dem freien Bauernstand, zur Pacht gaben.¹ Von diesen Pächtern, Halbwinner oder Halfen genannt, die den Bongarder Hof bewirtschafteten und ihr Verhältnis zum Grundherren, soll anhand eines Pachtvertrags berichtet werden.

#### Der Bongarder Hof und seine Halfen

Der Bongarder Hof liegt in einer lang gezogenen Senke im Bereich der nördlichen Ville-Ausläufer, südöstlich von Grevenbroich, aber schon auf dem Gebiet der Ortschaft Rommerskirchen. Benannt ist der Hof nach dem Adelsgeschlecht *von dem Bongard* zu Allrath, deren erste Erwähnung 1231 erfolgte. Die Ritter *von dem Bongard* besaßen zweifelsfrei auf der heutigen Hofstelle ein mehr oder weniger befestigtes Haus, eine Art Burg. 1431 kaufte das Geschlecht *Bongard* den benachbarten Hof Ingenfeld. Der allodiale Besitz am Bongarder Hof ging nach dem Aussterben der männlichen Linie um 1535 durch Heirat der Tochter *Anna von dem Bongard* mit *Wilhelm von Galen* an die *von Galen* über. Um 1620 wird der Bongarder Hof an die Familie *von Hasselt zu Hasselrath* verkauft. <sup>2 3</sup> Aus der Zeit, in der die Freiherren von Hasselt die Grundherren waren, ist in den Akten des Reichskammergerichts zu Wetzlar ein Pachtvertrag erhalten geblieben. <sup>4</sup> Dieser Pachtvertrag zwischen dem Grundherren *Johann Degenhard Henrich von Hasselt zu Hasselrath* und der Halfenfamilie *Winand Wimmers* und *Cäcilia Thoenißen* wurde am 27. April 1676 geschlossen.



Abb. 1: Einleitung des dreiseitigen Pachtvertrags über den Bongarder Hof

Mit nur geringen Anpassungen an das heute übliche Schriftbild, liest sich die einleitende Passage wie folgt:

"Vermittels gegenwertigen Pfacht Zettulß seye menniglichen kundt undt zu wissen, daß im Jahr unßers Erlößers und Säligmachers Jesu Christi Gebuhrt Ein tausent sechshondert siebenzigh sechß den zwanzig siebenten Tag Monats Aprilis der Hochwolgebohrner Herr Johann Degenhardt Henrich Freyherr von Haßel, Herr zu Haßeltsrath, Tholonse Marnix undt Bungart, in nachbenanten Notary undt Zeugen Gegenwarth, Ihren freyadtlichen Hoff zum Bongart im Fürstenthumb Gulich gelegen, sampt ahngehorige undt darbey ahngelegene Landerey, wie auch daselbst vorhandenen Zehenden, dem Ehrsam- undt tugentrichen Winando Wimmers undt Cäcilia Thönißen Eheleuthen zwolff stedter negst nacheinander folgende Jahren verpfachtet, undt ietz gemelte Eheleuth auch solcher Hoff undt Landerey mit ernäntem Zehenden nach gesezter Gestalt in Pfachtungh ahngenohmen haben."

Das freiadlige Gut Bongarder Hof, zum Fürstentum Jülich zählend, hatte keinen Lehensoberherren. Es lag, von Kur-Köln umgeben, in einer überwiegend katholischen Gegend. Die Grundherren von Hasselt und auch die Vorbesitzer von Galen waren reformiert. So lag es nahe, als Pächter Familien zu wählen, die ebenfalls zur reformierten Konfession zählten. Winand Wimmers ist der erste namentlich bekannte Pächter des Bongarder Hofes, wobei nicht auszuschließen ist, dass auch seine Eltern bereits diesen Hof bewirtschafteten. Es ist nicht sicher, ob Winand in der reformierten Gemeinde in Grevenbroich getauft wurde. Nach dem Niedergang dieser Gemeinde während der Gegenreformation orientierte sich die Familie nach Wevelinghoven. In der dortigen reformierten Gemeinde ließ das Ehepaar seine Kinder taufen und konfirmieren und letztlich wurden Winand Wimmers und Cäcilia Thönißen auch in Wevelinghoven begraben. Ob Winand in der Gemeinde als Ältester Verantwortung übernahm, ist nicht belegt. Wohl sein Enkel Wilhelmus Wimmers, wurde 1740 als Vertreter der auswärtigen Gemeindemitglieder, in das Konsistorium von Wevelinghoven gewählt.

Ein anschauliches Bild des Bongarder Hof zeigt die alte Karte von Tranchot und v. Müffling aus den Jahren 1803/20. Die alte Anlage, von einem Wassergraben umgeben und eingebettet in einen Bongard oder Bungert (Baumgarten, direkt am Gut gelegen), macht seinem Namen alle Ehre. Die Gebäude selbst waren im Rechteck gebaut, zu dem offensichtlich zwei Zugänge bestanden: der Hauptzugang entsprach dem heutigen, ein zweiter ging in Richtung Norden auf den Weg nach Allrath hin. Das Rechteck war nicht geschlossen, wie es meist bei fränkischen Höfen der Fall war, sondern die westliche Flanke war vom übrigen Baukomplex abgesetzt.



Abb. 2: Zufahrten, Gebäude, Baumgarten, Wassergraben und Teich zu Beginn des 19. Jh. aus Karte der Rheinlande

Die heutigen Gebäude sind vermutlich im 19.Jh. an die Stelle der alten Anlage getreten. 2004 und den folgenden Jahren wurden die Gebäude vom heutigen Besitzer von Grund auf renoviert.

Im Mittelalter war es zunächst üblich, dass die Pächter die Hälfte des Ertrags an die adligen oder kirchlichen Besitzer abzuliefern hatten. Daher die Bezeichnung "Halfe" oder "Halbwinner". Den Ertrag zur Grundlage der Pachtzahlung zu machen, war eine wichtige Neuerung. Der Grundherr wurde so am Risiko einer etwaigen Missernte beteiligt und für den Halfen erhöhte sich dadurch der Anreiz, seine landwirtschaftliche Produktion auszuweiten. Diese Vereinbarungen, auch Variationen des Ertragsanteils, führten zum oft erheblichen Reichtum der Halfen-Familien.

Wie im Vertrag ausgewiesen, gehörten zu den Einkünften des Bongarder Hofs auch die Einnahme aus dem "Zehnten", einer Verpflichtung der Bauern aus der Umgebung, ihrem Grundherrn oder der katholischen Kirche gegenüber. Dies machte den "Zehnthof" zu einem zentralen Punkt und trug neben der guten wirtschaftlichen Position dazu bei, dass die Halfen zur oberen sozialen Schicht gezählt wurden. Sehr oft wurden deshalb Halfen für Schöffenämter ausersehen, oder in reformierten Gemeinden, wo Wohlhabenheit zum gottgefälligen Leben gehörte, in kirchliche Ämter, wie das des Ältesten oder Diacons, gewählt.

In sieben Punkten des Vertrages wird auf die Verpflichtungen eingegangen. Zum ersten gehört, dass der Halfe sorgfältig zu arbeiten hat und dass er für die Instandhaltung und Reparatur aller Gebäude des Hofes verantwortlich ist. Außerdem ist die Kündigung zum Ende oder nach der halben Pachtzeit geregelt.

"Vor Irst sollen pfachtende Eheleuth oben ahngeregten Hoff undt Landerey in guther Ackerungh bey vor undt pachten [oder pahlen?] noch nach beschehener gelieberter Maßen, *in specia* den Hoff undt alle ahnklebente undt zugehorende Gebew in nötigen Tagwerck undt glech der vnderster reyen in wenden nach Landtsbrauch wie einem ehrliebenden Halbwinner zustehet, in guther *reparation* undt Obacht halten, pfalß aber Ihro Gnaden, wie auch dan die pfachtende Eheleuth nach Verlauff obgesezte Pfacht Jahren oder der halben Jahren benöttiget worden, bey gethaner Pfachtungh nit zu *continuiren* noch zuverplieben, so solle ein dem anderen Theile ein Viertel Jahrs zu vorders den Hoff ahn undt auffkundigen frey gestelt sein"

"Zweytens sollen pfachtende Eheleuth Ihrer gnadiger Herschaf jahrlichs ahn Pfacht auff daß Hauß Haßelßrach oder wohin sonsten ihro Gnaden alß Herr Verpfachter verordenen undt ahn welchen Orth ahnweisten würden, zu liebern verbunden sein, alß nemblich viertzigh Malder Roggen, funffzig Malder Gersten, funff Malder Weitzen undt zwanzig Mlr. Haber, auß welcher ietzbenanter Pfachtfruchten solle *conducenten* undt pfachtende Eheleuth erstlich ein Sumber [Hohlmaß] Roggen jahrlichs in die Kirch zu Rommeschkirchen, so den auch ein Malder Haber in den Herren St.Gereons Hoff nacher Äkhouen [Halfenhof in Oekoven] hinliebern."

"Drittens solle mehrg[eme]lte pfachtende Eheleuth neben ietzahn gezogenen Pfachtfruchten ohnnach jahrlichs zu liebern schuldig und gehalten sein vier Stoppell Vercken [Garben Hanf (Werg)?], und darneben ahn Geldt zwantzigh Rdlr [Reichsdaler], im gleichen auch zwanzigh funff Pfundt Butter, undt vor druckene Weinkauff [trockener Weinkauf] alß bald zu erlegen viertzigh Reichstlr."

Aus den Produkten des Hofes, die zur Begleichung der Pacht zu erbringen sind, geht hervor, dass sowohl Landbau als auch Milchviehhaltung betrieben wurde. Der Ackerbau war in Dreifelderwirtschaft üblich. Einen Teil des Ackerlandes bestellte man abwechselnd mit Winterfrucht, wie Roggen Weizen oder Gerste, den zweiten mit Sommerfrucht, z.B. Hafer und der dritte Teil lag brach. Die Viehhaltung erforderte – abgesehen vom Hafer für die Pferde – keinen besonderen Futteranbau. Dafür gab es die Allmende, Brachland oder den Wald. Fraglich ist, ob mit "Vercken" tatsächlich Werg, ein Zwischenprodukt des Hanfanbaus, damals verwendet für die Papierherstellung, Seilerei und für widerstandsfähige Textilien, gemeint war.

Die Abgabe des Roggens an die katholische Kirche von Rommerskirchen steht, wie auch die Lieferung des Hafers an den Gereons Hof in Oekoven, vermutlich mit eingegangenen Verpflichtungen des Grundherrn in Verbindung.

Früher war es üblich, einen Geschäftsabschluss mit Wein zu besiegeln, den der Käufer oder in unserem Fall, der Pächter bezahlen musste. Ohne "Weinkauf" gab es keinen gültigen Abschluss, weshalb erhaltene Wirtshausrechnungen, durchaus Kunde von getätigten Geschäften geben können. Da häufige Weinkäufe durchaus zu Schwierigkeiten führen konnten, kam man überein, zum "trockenen Weinkauf" überzugehen, auf den Wirtshausbesuch zu verzichten und dafür lieber einen Geldbetrag zu zahlen.

"Viertens ist einhellighlich verabredet, dahe bey wehrenden Pfachtiahren einiges Hagelschlagh oder Mißwachst, worfur der Almechtiger Guttiger Gott gnadiglich verheuten wolle, einfallen mogte; bey solcher unverhoffter Begebenheit solle es mit den Pfachtern gleichwie mit seinem mit- undt gleichbeschadigten Negstbenachparten gehalten werden."

"Zum Fünfften sollen Pfachtere auch jahrlichs gehalten sein zu Quattrath die Heufahrten helffen zu verrichten wie dan vor dießem Beschehen seye."

Der Erfolg der Halbwinner-Pacht, lag – wie erwähnt - darin, dass die zu zahlende Pacht vom Ertrag des Hofes abhängig gemacht wurde. Dadurch wurde der Grundherr am Risiko der Ernte, sei es durch Hagelschlag, durch Missernte oder sonstige Einflüsse, beteiligt. Bei solchen Einbußen musste dann, im Vergleich zu den Schäden in den Nachbargütern, über eine Reduzierung der Pachtzahlung verhandelt werden. Die vertraglich festgesetzte Hilfe beim Heufahren in Quadrath lässt auf den Vorläufer des weltbekannten Gestüts mutmaßen.

"Sechstens ist durch Ihro Gnaden gnädiger Vergunstigungh eingewilliget undt verabredet, dahe villicht der Pfachter Winandt Wimmers zwischen den noch wehrenden Pfachtjahren mit Todt abgehen mögte, daß solhen pfalß die alß dan affterlaßene Wittib oder deß Pfachters Kinder und Erben, in so weith dieselbe oder dern eins darzu ahm besten bequemen, undt ehrlich verhalten wurden solle bey vor *mentioniren* Pfachtjahren *continuiren* und plieben."

Es lag durchaus im Interesse der Grundherren in eine langfristige Bindung – meist über Generationen hinweg – zu den Pächterfamilien zu treten, so dass die Bezeichnung "Erbhof" in Verbindung mit dem Namen der Halfenfamilie durchaus berechtigt war. So kommt es auch beim Bongarder Hof zur Vererbung der Pacht an den Sohn, meist an den ältesten Sohn. Die übrigen Kinder gehen aber auch nicht leer aus. Sie heiraten möglichst in andere Halfenfamilien hinein und verbleiben so in ihrer sozialen Schicht. Der Reichtum der Halfen ermöglicht den später geborenen Söhnen eine gute Schulausbildung oder ein Studium, aber auch ein Zukauf an Land kann diesen Söhnen eine angemessene Existenz als Landwirte sichern. Während der "Erbhof", auch nach einer "Vererbung", in seiner Größe erhalten bleibt, gilt das für die zugekauften und an andere Söhne vererbten Ländereien nicht. Sie unterliegen der im Rheinland üblichen Erbteilung, die zu immer kleineren Grundstücken führt und dadurch den sozialen Status dieser Familien über Generationen gefährdet.

Im Falle des frühen Todes von *Wilhelmus Wimmers*, dem Enkel von *Winand*, behält seine Witwe *Katharina Wirts* die Rechte am Bongarder Hof. Die dann, nach ihrer erneuten Heirat, auf den neuen Ehemann *Leonard Flören*, einem Sohn der Halfenfamilie vom Gut Muchhausen, östlich von Wevelinghoven, übergehen. Das war in damaliger Zeit ein typischer Hofübergang, denn die Grundherren waren froh, auf diese Weise wieder einen angesehenen, tüchtigen Landwirt zu bekommen. Sollte dies nicht der Fall sein, so sah der Pachtvertrag eine fristlose Kündigung seitens der Grundherren vor.

"Wan aber zum Siebenden Pfachtere oder hernegst wie oben wehret, seine Erben oder Kinder bey außpleibenden Hagelschlagh undt sonsten mißwachstender Zeit undt Jahren ohn rechten Underhalt deß Hoffs und Lenderrey, so dan jahrlicher Zahlungh ob *specificirter* Fruchten, wieder allen Verhoffen saumigh befunden wurden, daß alß dan Herr Verpfachter bemachtiget sein solle gegen wertigen Pfachtzettull ohnerachtet der darin referirter [ohne Frist] Zeit auffzuheben undt sich eines anderen Halbwinners nach dero eigeneren Belieben zu versehen. Vorters waß herinnen nicht sonderlich *praecavirt* [sicher gestellt], damit solle es nach Landsbrauch undt Ordenungh gehalten werden. Ohne gefehrte undt argerlist in Uhrkundt der Wahrheit ist dießer Pfachtzettul zwey fächigh ausgeferdigt von Ihro Gnaden erst undt vorth durch Pfechtere undt sonsten requirirten undt herzu beruffenen Zeugen *ad maioren confirmationem* [zur höheren Bestätigung] eigenhandiglich underschrieben worden. So geschehen Haßelsrath uff Jahr Monat undt Tagh wie oben.

Aldie weilen pfachtende Eheleuth alle undt iedes Jahrs Pfacht ihrer Vermog[en]heit nach recht undt auffritiglich ihren Pfacht undt sonsten alle Schuldigkeit biß auff newe ahngenohmen Dato bezahlt undt gehörigen Orths geliebert haben, so thun sie pfachtende Eheleudt in Krafft eigenhendiger Underschrifft hiesigen newen Pfachtzettulß undt meiner freyadlicher ahngebohrener Pettschafft [kleiner Stempel zum Siegeln] über alle Verlauff an Jahren undt druckene Weinkauff so woll vorigen alß ietzigen Phachtungh connirent undt ahntreffen thut volligh weh... quittiren"

Aus dem letzten Punkt des Vertrags wird deutlich, dass das Pachtverhältnis schon über längere Zeit bestand. Da damals Pachtverträge in der Regel eine Laufzeit von 12 Jahren hatten, könnte der Beginn des Pachtverhältnisses mit dem Halfen *Winand Wimmers* bereits 3 mal 12 Jahre zurückliegen und im Jahr 1640 begonnen haben. Das würde gut mit dem errechneten Termin der Eheschließung und damit der wirtschaftlichen Eigenständigkeit des Ehepaares übereinstimmen.

Die Verbindung der beiden Halfenfamilien Wimmers vom Bongarder Hof und Flören von Muchhausen durch gegenseitige Heiraten und der Hofübergang nach dem frühen Tod des Halfen *Wilhelmus Wimmers*, zeigt die anhängende Abb.: 3.

Mit der französischen Besetzung des Rheinlands im Laufe des Jahres 1794 hielten auch Säkularisation und Enteignung des Adels ihren Einzug. Damit verlor auch der über Jahrhunderte währende Stand der Halfen seine Geschäftsgrundlage als Pächter dieser Güter. Etliche Halfenfamilien scheiterten, andere hatten mehr Glück, wie das Beispiel des Halfen *Friedrich Wilhelm Flören* zeigt. Als französischer Bürger konnte er den enteigneten Bongarder Hof von der französischen Regierung abkaufen und als neuer Gutsbesitzer weiter bewirtschaften. Insgesamt gelangten zwischen 1803 und 1813 über 16.500 Besitztümer unterschiedlichster Größe zur Versteigerung.<sup>5</sup>

- I. Winand Wimmers, 1614-1691 Halfe Bongarder Hof ab 1640 oo Cilgen Thönißen, 1613-1696
- II. Johann Wimmers, um 1646-1716 Halfe Bongarder Hof oo Johanna Clouten, 1668-?
- III. **Wilhelmus Wimmers**, 1692-1743 Halfe Bongarder Hof oo Katharina Wirts, 1709-1773

Friederich Wilhelm Flören, 1719-1792 1755 Halfe Gut Muchh. 1769 Halfe Haus Oberaussem, Sohn von Peter Flören oo Maria Cath. Wimmers, 1737-1786 Tochter von Wilhelmus Wimmers

- I. Leonard Floeren, 1583-1659
  Bauer u. Brauer in Immerath
  oo Tringen Hecker, um 1590-um 1658
- II. Peter Flören, um 1612-1683

  Bauer in Immerath
  oo Adelheid Wackerzapf, um 1604-1684
- III. Hermon Flören, um 1639-1689 Halfe Gut Muchhausen oo Enna Wimmers, um 1643-1689 Tochter von Winand Wimmers
- IV. Peter Flören, 1670-1735 Halfe Gut Muchhausen oo Steintgen Zillessen, 1680-?
- V. Leonard Flören, 1708-1801 Halfe Bongarder Hof oo Katharina Wirts, 1709-1773 Witwe von Wilhelmus Wimmers
- VI. **Friedrich Wilhelm Flören**, 1752-1821 Halfe/ Gutsbesitzer Bongarder Hof oo Sybilla Agnes Lauffs, 1754-1825
- VII. Peter Wilhelm Flören, 1799-1870 Gutsbesitzer Bongarder Hof oo Wilhelmina Quack, 1803-1891

Abb.: 3
Die Verbindung der Halfenfamilien Wimmers vom Bongarder Hof und Flören vom Gut Muchhausen

- Monika Borisch: Halfenfamilien in Brühl und Umgebung bis ca. 1750, Aachen 2007
   Alfred Blömer: persönliche Mitteilungen 23.11.2002 und 22.02.2003
   Peter Zenker: Die großen Gutshöfe um Neurath, www.peter-zenker.de, 2008
   Akten des Reichskammergerichts S 992/3436, Bl. 617-618, NRW Archiv Düsseldorf

- <sup>5</sup> www.wir-rheinlaender.lvr.de/

Dank für die freundliche Unterstützung bei der Transkiption des Pachtvertrags an K.G. Oehms und O. Prothmann

#### Faksimile des Pachtvertrags von 1676



